

# **Satzung des „Schachverein Unser Fritz Wanne-Eickel 1955 e.V.“**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der am 15.05.1955 in Wanne-Eickel (jetzt Herne) gegründete Verein führt den Namen „Schachverein Unser Fritz Wanne-Eickel 1955“.
2. Der Sitz des Vereins ist Wanne-Eickel (jetzt Herne).
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Herne-Wanne eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schachsports sowie der Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht und jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins.
2. Sollte keine Jugendvertretung gemäß § 11 Abs. 1 dieser Satzung wegen zu geringer Mitgliederzahl existieren, so können jugendliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, das passive und aktive Wahlrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 4 dieser Satzung formlos beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet den Antrag.
3. Außerdem besteht die Möglichkeit der außerordentlichen Mitgliedschaft für Körperschaften und der befristeten Mitgliedschaft für Kursteilnehmer.
4. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können verdiente Persönlichkeiten ernannt werden. Die Voraussetzungen und Formalien hierzu sind in der Ehrenordnung geregelt, welche jedoch kein Bestandteil dieser Satzung ist.
5. Rechts- und Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, sofern sie in einem Rechts- und Ordnungskatalog des Vereins festgelegt sind, welcher jedoch kein Bestandteil dieser Satzung ist. In sportfachlichen Angelegenheiten gelten die Bestimmungen der Schachfachverbände.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person gemäß den Festlegungen in § 3 werden.
2. Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muß dem Antragsteller / der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch Austritt des Mitglieds
  - c) durch Ausschluß aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Austritt ist mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum darauf folgenden Monatsende möglich.
4. Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluß möglich, wenn das Mitglied auch nach dreimaliger, erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr, oder eine andere finanzielle Verpflichtung gegenüber dem Verein, nicht gezahlt hat.
5. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6 Beiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind monatlich im Voraus zu entrichten. Vorauszahlungen für längere Zeiträume sind möglich.
3. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung, welche jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. der Spielausschuß, gemäß Spielausschuß- und Turnierordnung des Vereins, welche jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
5. die Jugendorgane, gemäß § 11 dieser Satzung (vgl. Jugendordnung)

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Vereinsältesten/n, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann im Bedarfsfall eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinslokal.
3. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

4. Jugendliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können formlos das Stimmrecht für die Mitgliederversammlung beantragen. Voraussetzung hierfür ist, daß wegen zu geringer Anzahl jugendlicher Mitglieder, keine Jugendvertretung existiert. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag der jugendlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
5. Jedes Mitglied kann bis 2 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Über den bzw. die Ergänzungsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins, sowie über Satzungsänderungen ist mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleitung und von dem/der Schriftführer/in des Vereins zu unterzeichnen und muß von der nächsten Versammlung genehmigt werden. Sollte der/die Schriftführer/in nicht anwesend sein, so ist von der Versammlung ein/e Protokollführer/in zu wählen. Er/sie übernimmt dann vorübergehend die Funktion des/der Schriftführers/in.
9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr.
  - b) Feststellung der Jahresrechnung.
  - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
  - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
  - e) Entlastung des Vorstandes.
  - f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
  - g) Wahl des Vorstandes.
  - h) Bestätigung des Jugendvorstandes.
  - i) Wahl der Kassenprüfer.
  - j) Beschlußfassung über Ordnungen und deren Änderungen, mit Ausnahme der Geschäftsordnung des Vorstandes.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der 1. Schatzmeister/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Es sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, vertretungsberechtigt.
3. Der im Bedarfsfall erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorstand gemäß § 10 Abs. 1
  - b) dem/der Jugendwart/in gemäß § 11 dieser Satzung (vgl. Jugendordnung)
  - c) maximal fünf weiteren von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mandatsträgern
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung gemäß § 11 dieser Satzung (vgl. Jugendordnung). Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

5. Die Arbeit des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes wird durch die Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt, welche nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
7. Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptberuflicher Kräfte bedienen.

## **§ 11 Jugend des Vereins**

1. Die Jugend verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungsbestimmungen des Vereins selbständig, sofern sie aus mindestens 10 Mitgliedern – alternativ 25% der Vereinsmitglieder - besteht. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Sie wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

## **§ 12 Kassenprüfung**

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
2. Im Bedarfsfall kann dies durch Vorstandsbeschluß aus dem Verein herausgenommen und an einen externen Wirtschaftsprüfer übertragen werden.

## **§ 13 Wahlen**

1. Der Vorstand und alle weiteren Mandatsträger werden durch die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt.
2. Die Bestätigung der Wahl des/der Jugendwartes/in - welche/welcher Mitglied des erweiterten Vorstandes ist - erfolgt nach seiner/ihrer Wahl gemäß den Regelungen der Jugendordnung.
3. Die Kassenprüfer/innen werden für 2 Jahre gewählt. Dies geschieht um ein Jahr zeitversetzt, so daß jedes Jahr eine/r ausscheidet und eine/r neu gewählt wird.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den Schachbezirk Herne oder eine seiner Nachfolge- bzw. übergeordneten Organisationen, mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schachsports und der Jugendarbeit verwendet werden darf.
2. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in bestellt.

## **§ 15 Schlußbestimmungen**

1. Der Verein ist als Mitglied anderer Organisationen, wie z.B. Stadtsportbund, Schachbund NRW und DSB deren Regularien verpflichtet. Sie werden deshalb – soweit möglich und sinnvoll - als Rechts- und Handlungsgrundlage des Vereins übernommen.
2. Sollten Teile dieser Satzung jedoch den vorgenannten Regelungen widersprechen, oder einer juristischen Prüfung nicht standhalten, so ist sie trotzdem weiterhin als ganzes gültig. Lediglich die entsprechenden Passagen müssen angeglichen werden.

Herne, den 21.01.2000  
Schachverein Unser Fritz Wanne Eickel 1955 e.V.

Werner Fischer  
1. Vorsitzender

Jens Kiekhäfer  
2. Vorsitzender

Rolf Willié  
Schatzmeister

# **Spielausschuß- und Turnierordnung des Schachvereins „Unser Fritz“**

1. Der Spielausschuß hat die Aufgabe, über Meinungsverschiedenheiten zu entscheiden, sowie in organisatorischen und spieltechnischen Zweifelsfragen Klarheit herbeizuführen. Er stellt die Mannschaften des Vereins auf [1].
2. Mitglieder im Spielausschuß sind der 1. und 2. Spielleiter, sowie 3 von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von zwei Jahren zu wählende ordentliche Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Spielstunden sind freitags im Vereinslokal.
4. Der Schachverein „Unser Fritz“ trägt jährlich folgende Turniere aus:
  - a) Vereinsmeisterschaft im Normalschach.
  - b) Vereinsmeisterschaft im Blitzschach.
  - c) Vereinsmeisterschaft im Schnellschach.
  - d) Vereinspokal im Rahmen eines Ausscheidungsturniers (KO-Turnier).
5. Der Vorstand kann weitere Turniere beschließen. Der Abstand der einzelnen Runden beträgt mindestens zwei Wochen.
6. Alle Sieger erhalten eine Auszeichnung (Urkunde, Pokal, Plakette o.ä.) und sind berechtigt, sich für ein Jahr Meister des Schachvereins „Unser Fritz“ zu nennen.
7. Die Vorbereitung und Durchführung von Vereinsturnieren erfolgt durch den 1. Spielleiter, der durch den 2. Spielleiter vertreten werden kann.
8. Der jeweilige Turniermodus, sowie der organisatorische und zeitliche Turnierablauf sind rechtzeitig – mindestens jedoch 2 Wochen vor Turnierbeginn – durch schriftlichen Aushang im Vereinslokal anzukündigen.
9. Werden keine besonderen Vorgaben gemacht, so gelten die Regeln der Bezirksturnierordnung.
10. Diese Spielausschuß- und Turnierordnung kann durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung geändert werden.
11. Änderungen müssen nicht dem Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht gemeldet werden, da die Spielausschuß- und Turnierordnung weder Bestandteil noch Anlage zur Satzung des Schachvereins „Unser Fritz“, sondern eine davon unabhängige Vereinsregularie ist.
12. Sollten Teile dieser Spielausschuß- und Turnierordnung einer juristischen Prüfung nicht standhalten, so ist sie trotzdem weiterhin als ganzes gültig. Lediglich beanstandete Passagen müssen ggf. angeglichen werden.

44649 Herne, gemäß JHV v. 21.01.2000

[1] gemäß JHV v. 05.02.2016

## **Beitragsordnung des Schachvereins „Unser Fritz“**

1. Es gelten die Regelungen gemäß § 6 der Vereinssatzung, d.h.:
  - a) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
  - b) Die Mitgliedsbeiträge sind monatlich im voraus zu entrichten.
  - c) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die z.Zt. gültige Beitragsstaffel wurde lt. Mitgliederversammlung vom 15. Juni 1991 beschlossen. Sie ist Anlage und Bestandteil der Beitragsordnung. Dies gilt auch für zukünftig zu beschließende Beitragsstaffeln.
3. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von Beitragszahlungen befreit.
4. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied oder eine bestimmte Familie auf dessen Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
5. Der Familienbeitrag ist maximal doppelt so hoch wie der Seniorenbeitrag für aktive Mitglieder. Zur Familie zählen diesbezüglich nur solche Familienmitglieder die im gleichen Haushalt wohnen.
6. Die Beitragszahlungen sollten aus organisatorischen Gründen möglichst per Bankeinzug erfolgen.

7. Die Mitgliedsbeiträge dürfen nicht die vom Stadtsportbund festgelegten Mindestbeiträge zum Erhalt von Fördermitteln für gemeinnützige Vereine unterschreiten.
8. Beitragserhöhungen dürfen nicht über dem Anstieg des amtlichen Lebenshaltungskostenindex liegen.
9. Beitragserhöhungen sind frühestens dann zu beschließen, wenn der amtliche Lebenshaltungskostenindex seit der letzten Beitragserhöhung kumuliert um mindestens 5% gestiegen ist.
10. Unabhängig von den Punkten 8. und 9. sind Beitragserhöhungen übergeordneter Organisationen wie Verbandsbeiträge, sowie ggf. Aufwendungen für Berufsgenossenschaften, Versicherungen etc., bei der Festsetzung des Vereinsbeitrags zu berücksichtigen.
11. Außerordentliche Aufwendungen des Vereins dürfen nicht über erhöhte Mitgliedsbeiträge finanziert werden. Hierfür kann nur eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Umlage herangezogen werden.
12. Diese Beitragsordnung kann durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung geändert werden.
13. Änderungen müssen nicht dem Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht gemeldet werden, da die Beitragsordnung weder Bestandteil noch Anlage zur Satzung des Schachvereins „Unser Fritz“, sondern eine davon unabhängige Vereinsregularie ist.
14. Sollten Teile dieser Beitragsordnung einer juristischen Prüfung nicht standhalten, so ist sie trotzdem weiterhin als ganzes gültig. Lediglich beanstandete Passagen müssen ggf. angeglichen werden.

44649 Herne, gemäß JHV vom 21.01.2000

## Mitgliedsbeiträge Schachverein Unser-Fritz

<b>Aktive Mitglieder:</b>	Senioren	8,00 Euro
	Jugendliche (ab 13 Jahre)	5,00 Euro
	Schüler (6-12 Jahre)	5,00 Euro
	Auszubildende	5,00 Euro
	Arbeitslose	5,00 Euro
	Studenten	5,00 Euro
	Wehrpflichtige	5,00 Euro
	Ersatzdienstleistende	5,00 Euro

<b>Passive Mitglieder:</b>	Unter 13 Jahre	5,00 Euro
	Ab 13 Jahre	5,00 Euro

**Ehrenmitglieder:** Beitragsfrei

**1. Spielleiterbonus:** 5 Monatsbeiträge pro Jahr

<b>Startgebühr:</b>	Osterblitzen	5,00 Euro bei Bedarf
	Weihnachtsblitzen	5,00 Euro bei Bedarf

**Reuegeld:** Vereinsmeisterschaft: 3 Monatsbeiträge (Beitragsgutschrift wenn mindestens 50% der Spiele absolviert werden)

Beitragsbuch	1,00 Euro
Beitragsheft	0,00 Euro

Beiträge laut Mitgliederversammlung vom 26. April 2024

# Rechts- und Ordnungskatalog des Schachvereins „Unser Fritz“ 1955

Dieser Rechts- und Ordnungskatalog basiert auf § 3 Abs. 5 der Satzung des SV Unser Fritz. Nachstehende Maßnahmen wurden durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung festgelegt:

## 1. Reuegeld

Wird bei Vereinsturnieren ein Reuegeld festgesetzt, so ist es vor Beginn der zweiten Runde zu entrichten. Geschieht das nicht, so kann der Spieler vom Turnier ausgeschlossen werden.

Das Reuegeld wird zurückerstattet wenn der Teilnehmer mindestens 50% der angesetzten Turnierrunden gespielt hat. Anderenfalls wird es dem Vereinsvermögen zugeführt.

## 2. Ligabetrieb

Erscheint ein im Ligabetrieb eingeplanter Mannschaftsspieler nicht zum Meisterschaftskampf, ohne sich spätestens einen Tag vor dem Wettkampftermin beim Mannschaftskapitän oder seinem Vertreter abzumelden, so kann er mit einem Bußgeld in Höhe von 20,00 DM belegt werden, welches an die Vereinskasse zu zahlen ist.

Wird die entsprechende Bußgeldregelung auf Bezirksebene geändert, so erfolgt eine Anpassung.

## 3. Rückständige Zahlungen an den Verein

Kommt ein Vereinsmitglied seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nach, so kann der Schatzmeister angemessene Verzugsbußen erheben, z.B. bei Verzug von 3 Monaten oder mehr 1,00 DM pro Monatsbeitrag und angefangenem Verzugsmonat. Beträgt der Zahlungsrückstand 6 oder mehr Monate, so ruht das aktive und passive Wahlrecht im Verein. Bei einem Zahlungsrückstand von 12 Monaten oder mehr, kann der Vorstand den Vereinsausschluß verfügen.

## 4. Straf- und Ordnungsmaßnahmen zum Spielbetrieb

Alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen zum Spielbetrieb – sofern nicht in diesem Straf- und Ordnungskatalog geregelt – werden durch Mehrheitsbeschluß im Spielausschuß festgelegt, falls nicht entsprechende Regelungen im Vorfeld durch den Spielleiter festgelegt wurden (z.B. Punktabzug, Turnierausschluß, Reuegeld, etc.).

## 5. Vereinsschädigendes Verhalten

Jedes Verhalten von Vereinsmitgliedern, das den SV Unser Fritz intern oder extern schädigt, kann mit Sanktionen bedacht werden. Diese können bis zum Vereinsausschluß führen. Solche Sanktionen sind ausschließlich auf Vorstandsbeschluß möglich.

Dieser Straf- und Ordnungskatalog kann durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung geändert werden.

Änderungen müssen nicht dem Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht gemeldet werden, da der Straf- und Ordnungskatalog weder Bestandteil noch Anlage zur Satzung des Schachvereins „Unser Fritz“, sondern eine davon unabhängige Vereinsregularie ist.

Sollten Teile dieses Straf- und Ordnungskataloges einer juristischen Prüfung nicht standhalten, so ist sie trotzdem weiterhin als ganzes gültig. Lediglich beanstandete Passagen müssen ggf. angeglichen werden.

44649 Herne, gemäß Vorstandsbeschluß v. 17.03.2000

# Ehrenordnung des Schachvereins „Unser Fritz“ 1955

Jedes ordentliche Mitglied des Schachvereins „Unser Fritz“ (siehe Satzung des SVUF § 3 Mitgliedschaft), ob aktiv oder passiv, kann auf einer ordentlich (siehe Satzung des SVUF § 9 Mitgliederversammlung) einberufenen Mitgliederversammlung mit Ehrungen versehen werden.

## 1. Silberne Vereinsnadel

Die silberne Vereinsnadel mit Lorbeerkranz wird jedem Mitglied nach 10-jähriger Vereinszugehörigkeit verliehen.

## 2. Goldene Vereinsnadel

Die goldene Vereinsnadel, sowie eine Urkunde, wird jedem Mitglied nach 25-jähriger Vereinszugehörigkeit verliehen.

## 3. Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann jedem Mitglied nur mit 2/3-Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung verliehen werden. Das Ehrenmitglied erhält eine Urkunde und die goldene Vereinsnadel. Ehrenmitglieder sind von den Beitragszahlungen befreit.

## 4. Ehrenvorsitzender

Zum Ehrenvorsitzenden kann jedes Mitglied des Vereins mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung gewählt werden, welches sich in besonderem Maß (z.B. langjährige und verdienstvolle Arbeit im Vorstand des Vereins) um den Verein verdient gemacht hat. Der Ehrenvorsitzende erhält eine Urkunde und die goldene Vereinsnadel.

## 5. Verschiedenes

Der Vorstand kann weitere Ehrungen vornehmen, wie z.B. runde Geburtstage ab dem 50. Lebensjahr. Außerdem kann jedes Mitglied weitere Ehrungen vorschlagen, die von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen genehmigt werden müssen.

Diese Ehrenordnung kann durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung geändert werden.

Änderungen müssen nicht dem Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht gemeldet werden, da die Ehrenordnung weder Bestandteil noch Anlage zur Satzung des Schachvereins „Unser Fritz“, sondern eine davon unabhängige Vereinsregularie ist.

Sollten Teile dieser Ehrenordnung einer juristischen Prüfung nicht standhalten, so ist sie trotzdem weiterhin als ganzes gültig. Lediglich beanstandete Passagen müssen ggf. angeglichen werden.

44649 Herne, gemäß JHV vom 21.01.2000

# **Jugendordnung**

## **„Schachverein Unser Fritz Wanne-Eickel 1955 e.V.“**

### **1 Name und Mitgliedschaft**

- a) Die Jugendordnung besitzt Gültigkeit für die Jugendabteilung des „Schachverein Unser Fritz Wanne-Eickel 1955“ (nachstehend SVUF genannt) und ist somit – nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins – auch für diesen bindend.
- b) Sollte sich die Jugendabteilung auflösen, so bleibt die Jugendordnung als Ordnungsbestimmung des Vereins erhalten. Sie kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins aufgehoben werden.
- c) Mitglieder der Jugendabteilung des „SV Unser Fritz Wanne-Eickel 1955 e.V.“ (nachstehend SVUF genannt) sind alle jugendlichen Mitglieder des SVUF, sowie die gewählten Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung.

### **2 Aufgaben**

Die Jugendabteilung des SVUF führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Jugendabteilung des SVUF sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
- b) Pflege der sportlichen – insbesondere schachsportlichen – Betätigung zur körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c) Förderung der sozialen, kulturellen und sportlichen Beziehungen untereinander und zu Dritten.
- d) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen und Erwachsenen in der Gesellschaft.
- e) Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, sowie Bildungseinrichtungen.
- f) Pflege der nationalen und internationalen Verständigung.

### **3 Organe**

Organe der Jugendabteilung des SVUF sind:

- die Vereinsjugendversammlung
- der Vereinsjugendausschuss

### **4 Vereinsjugendversammlung**

- a) Die Vereinsjugendversammlung kann als ordentliche oder außerordentliche Versammlung durchgeführt werden. Sie ist das höchste Organ der Jugendabteilung des SVUF und besteht aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b) Aufgabe der Vereinsjugendversammlung ist:
  - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
  - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses.
  - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
  - Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
  - Wahl des Vereinsjugendausschusses.
  - Wahl von Delegierten zu Jugendtagen / Jugendversammlungen auf Stadt-/Bezirksebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- c) Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Sie wird von der/dem Jugendwart/in zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- d) Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert, oder wenn  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt (Abs. c gilt entsprechend).
- e) Die Vereinsjugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend sind.  
Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.
- f) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 8. Lebensjahr vollendet haben, haben eine nicht übertragbare Stimme.

## 5 Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus
  - 2 Beisitzer/innen
  - 1. und 2. Jugendvertreter/in, die z.Zt. der Wahl noch jugendlich sind.
- b) Der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist er/sie nicht volljährig, wählt der Vereinsjugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.
- c) Das die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertretende Mitglied des Vereinsjugendausschusses ist Jugendwart/in und Mitglied im Vorstand des Vereins.
- d) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zu Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt. Dies gilt für jugendliche und volljährige Mitglieder des Vereinsjugendausschusses.
- e) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- f) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, der sonstigen Vereinsstatuten, sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vorstand des Vereins und der Vereinsjugendversammlung verantwortlich.
- g) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom/von Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- h) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- i) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

## 6 Änderungen der Jugendordnung

- a) Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten.
- b) Beschlossene Änderungen der Vereinsjugendordnung müssen der Mitgliederversammlung des Vereins zur Genehmigung durch Mehrheitsbeschluss vorgelegt werden.

- c) Änderungen müssen nicht dem Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht gemeldet werden, da die Vereinsjugendordnung weder Bestandteil noch Anlage zur Satzung des Schachvereins „Unser Fritz“, sondern eine davon unabhängige Vereinsregularie ist.
- d) Sollten Teile dieser Vereinsjugendordnung einer juristischen Prüfung nicht standhalten, so ist sie trotzdem weiterhin als ganzes gültig. Lediglich beanstandete Passagen müssen ggf. angeglichen werden.

44649 Herne, gemäß Beschluss der Vereinsjugendversammlung v. 30.11.2001

Hendrik Jung  
1. Vorsitzender  
Vereinsjugendausschuss

Martin Pohl  
Jugendwart

Henning Schlautmann  
Jugendvertreter

44649 Herne, gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung v. 25.01.2002

Werner Fischer  
1. Vorsitzender

# Geschäftsordnung des Vorstandes im Schachverein „Unser Fritz“

1. Diese Geschäftsordnung basiert auf § 10 Abs. 5 der Satzung des SV Unser Fritz.
2. Der Vorstand gemäß § 10 Abs. 1 der Vereinssatzung, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der/die Vorsitzende oder dessen/ihre Stellvertreter/in, vertretungsberechtigt.
3. Der Vereinsvorsitzende bestimmt die Leitlinien der Vereinspolitik.
4. Der Vorstand wird ergänzt durch den erweiterten Vorstand. Obligatorische Mitglieder im erweiterten Vorstand sind:
  - Der/Die Jugendwart/in gemäß § 11 der Vereinssatzung (falls vorhanden)
  - Der/Die 1. Spielleiter/in
  - Der/Die Schriftführer/in

Es können maximal 2 – falls kein/e Jugendwart/in vorhanden 3 – weitere Mandatsträger/innen des Vereins von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden.
5. Die Aufgabenverteilung im erweiterten Vorstand wird primär durch die Mandate der Vorstandsmitglieder bestimmt (z.B. Kasse, Protokoll, Spielbetrieb, etc.). Darüber hinaus gehende Aufgaben werden durch Vorstandsentscheid zugeordnet.
6. Der erweiterte Vorstand regelt die laufenden Angelegenheiten des Vereins. Dies geschieht durch Absprache der Mitglieder und wenn erforderlich durch einfachen Mehrheitsbeschluß.
7. Der/Die Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – leitet die Sitzungen. Er/Sie legt die Tagesordnung fest, welche durch Beschluß ergänzt werden kann.
8. Über die Sitzungen fertigt der Schriftführer ein Protokoll.
9. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
10. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
11. Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptberuflicher Kräfte bedienen.
12. Diese Geschäftsordnung kann durch einfachen Mehrheitsbeschluß des erweiterten Vorstandes geändert werden.
13. Änderungen müssen nicht dem Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht gemeldet werden, da die Geschäftsordnung weder Bestandteil noch Anlage zur Satzung des Schachvereins „Unser Fritz“, sondern eine davon unabhängige Vereinsregularie ist.
14. Sollten Teile dieser Geschäftsordnung einer juristischen Prüfung nicht standhalten, so ist sie trotzdem weiterhin als ganzes gültig. Lediglich beanstandete Passagen müssen ggf. angeglichen werden.

44649 Herne, gemäß Vorstandsbeschluss v. 17.03.2000